Geschäftsplan

zur

Versorgungseinrichtung Teil B der österreichischen Rechtsanwaltskammern

gemäß § 55 der Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil B der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil B 2018)

INHALTSVERZEICHNIS

0 ALLGEMEINES
1 RECHNUNGSGRUNDLAGEN
2 ZINSFUß
3 RECHNUNGSMÄßIGER ÜBERSCHUSS
4 GRUNDLAGEN FÜR DIE ERFÜLLBARKEIT DER ZUSAGEN
4.1 RECHNUNGSZINSFUß
4.2 RECHNUNGSMÄßIGER ÜBERSCHUSS
4.3 GRÜNDE FÜR DIE WAHL DER RECHNUNGSGRUNDLAGEN
5 ANGEBOTENE LEISTUNGEN UND DEREN FINANZIERUNG
5.1 LEISTUNGSARTEN
5.2 FINANZIERUNG
5.3 ZAHLUNGSMODALITÄTEN
6 GRUNDSÄTZE FÜR DIE BERECHNUNG DER BEITRÄGE UND DER LEISTUNGEN
6.1 ALTERSBESTIMMUNGEN
6.1.1 Altersberechnung
6.1.2 Mindestbeitrittsalter
6.1.3 Höchsteintrittsalter
6.2 BEITRÄGE UND LEISTUNGEN
6.3 BERECHNUNGSMETHODE HINTERBLIEBENENRENTEN
6.4 ANPASSUNG VON LEISTUNGEN UND BEITRÄGEN
6.5 VERZUGSZINSEN
6.6 RECHNUNGSMODALITÄTEN
6.7 INTERPOLATION
6.8 VERANLAGUNGS- UND RISIKOGEMEINSCHAFTEN
7 ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN
7.1 SONSTIGE KOSTEN
8 ZU VERSICHERNDE RISIKEN / RÜCKVERSICHERUNG
9 VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS
10 GEWINNRESERVE, ÜBERWEISUNGSBETRAG, (TEIL-) ABFINDUNGEN
10.1 GEWINNRESERVE
10.2 VERÄNDERUNG DER GEWINNRESERVE
10.3 ÜBERWEISUNGSBETRAG, (TEIL-)ABFINDUNGEN
10.4 DURCHSCHNITTLICHES, MAßGEBLICHES VERMÖGEN
11 ERTRAGSVERTEILUNG
11.1 ERTRAGSVERTEILUNG

12 BEITRAGSFREISTELLUNG

13 ÜBERTRAGUNGEN VON VERMÖGENSANTEILEN VON ANDEREN VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN

14 FORMELN FÜR DIE BERECHNUNG DER BEITRÄGE UND LEISTUNGEN

14.1 BEZEICHNUNGEN

14.2 GENERATIONENABHÄNGIGE BIOMETRISCHE GRUNDWERTE

14.3 WAHRSCHEINLICHKEITEN, AUSSCHEIDEORDNUNGEN, KOMMUTATIONSWERTE

14.4 BARWERTE

14.5 ANWARTSCHAFTEN

14.6 BEITRAGSBERECHNUNG, RISIKOPRÄMIEN

14.6.1 Risikoprämie BU

14.6.2 Risikoprämie Tod

14.6.3 Rückversicherungsprämie BU

14.6.4 Rückversicherungsprämie Tod

14.7 LEISTUNGSBERECHNUNG

14.8 AKONTIERUNG VON LEISTUNGEN UND ABFINDUNGEN

14.9 DECKELUNG MIT DEM GESCHULDETEN UNTERHALT

15 FORMEL FÜR DIE BERECHNUNG DER DECKUNGSRÜCKSTELLUNG (PENSIONSKONTO)

15.1 ANWARTSCHAFTSBERECHTIGTE

15.2 LEISTUNGSBERECHTIGTE

15.3 DECKUNGSRÜCKSTELLUNG ZUM BILANZSTICHTAG

16 HOCHRECHNUNGEN, KONTONACHRICHTEN

BEILAGE 1 – RISIKOPRÄMIEN BU UND TOD

BEILAGE 2 – ENTWICKLUNG DER UDRB BZW. SMR UND DES VPI

BEILAGE 3 – ÄNDERUNG DER RECHNUNGSGRUNDLAGEN UND DES RECHNUNGSZINSSATZES ZUM 31.12.2008

BEILAGE 4 – ÄNDERUNG DES RECHNUNGSZINSSATZES IN DER VRG AVO CLASSIC ZUM 31.12.2015

BEILAGE 5 – ÄNDERUNG DES RECHNUNGSZINSSATZES IN DER VRG AVO CLASSIC ZUM 31.12.2021

BEILAGE 6 – ÄNDERUNG/UMSTELLUNG DER VRGN UND DES RECHNUNGSZINSSATZES IN DER VRG AVO CLASSIC (VRGN ALPS ZERO UND ALPS 15) ZUM 31.12.2022

BEILAGE 7 – ÄNDERUNG DES RECHNUNGSZINSSATZES IN DEN VRGN ALPS 30 UND ALPS 50 ZUM 31.12.2026

0 Allgemeines

Die Versorgungsleistungen wurden gemäß den Satzungen mit Wirkung ab 01.01.1998 für alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammern eingerichtet.

Mit 01.01.2018 tritt die Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil B der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil B 2018) in Kraft.

Diese Bestimmungen umfassen alle ordentlichen Mitglieder und Mitglieder, die ihre Rechtsanwaltschaft ruhend gelegt haben, sowie Leistungsberechtigte im Sinne der Satzung.

1 Rechnungsgrundlagen

Die Rechnungsgrundlagen, die bis zum 31.12.2008 angewendet werden, werden basierend auf den Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung von Pagler & Pagler – Angestellten Periodentafel (unveröffentlicht) und der veröffentlichten Rententafel, der AVÖ 1996R– Gruppe, aufgebaut.

Als biometrische Grundwerte werden bis zum 31.12.2008 eingesetzt:

- q_x^{Apm}, q_y^{Apf} AVÖR-1996-Gruppe
- q_y^w, q_x^w AVÖR-1996-Gruppe
- q_x^i, q_y^i Pagler & Pagler Angestellten-Periodentafel (unveröffentlicht)
- h_x, h_y Pagler & Pagler Angestellten-Periodentafel (unveröffentlicht)
- $y(x)$, $x(y)$ Pagler & Pagler Angestellten-Periodentafel (unveröffentlicht)

Der unterschiedlichen Lebenserwartung der einzelnen Generationen wird durch Altersverschiebung Rechnung getragen. Diese Altersverschiebung beträgt (gemäß der Empfehlung der Aktuarvereinigung Österreichs):

Männer					Frauen				
	Geb.Jahr ≤	1944	:	+1		Geb.Jahr ≤	1944	:	+1
1945	≤ Geb.Jahr ≤	1960	:	0	1945	≤ Geb.Jahr ≤	1955	:	0
1961	≤ Geb.Jahr ≤	1972	:	-1	1956	≤ Geb.Jahr ≤	1967	:	-1
1973	≤ Geb.Jahr ≤	1990	:	-2	1968	≤ Geb.Jahr ≤	1980	:	-2
1991	≤ Geb.Jahr		:	-3	1981	≤ Geb.Jahr		:	-3

Ab dem 01.01.2009 werden die biometrischen Grundlagen ausschließlich aus den AVÖ 2008-P (PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler in der Ausprägung für Angestellte abgeleitet.

Diese Rechnungsgrundlagen sind das letztgültige österreichische, für die Pensionsversicherung erstellte Tafelwerk, das zum Zeitpunkt der Erstellung des Geschäftsplanes zur Verfügung steht.

Um bestimmten Risikosituationen gerecht zu werden, können die Grundwahrscheinlichkeiten durch Zu- oder Abschläge verändert werden. Die Grundlagen hiezu werden in Absprache mit dem Prüfaktuar erstellt.

Die Verheiratungswahrscheinlichkeiten werden mit jenen aus den Rechnungsgrundlagen AVÖ 1999-P (PK) - Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung Pagler & Pagler – in der Ausprägung für Angestellte angesetzt.

Für die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten werden die biometrischen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten herangezogen, ein Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt" kommt nicht zum Ansatz.

Die $y(x)$ und $x(y)$ werden jeweils um 3 reduziert (siehe Punkt 14.3).

Bis 31.12.2024 werden für die Berechnung der Risikobeiträge die Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten unverändert angesetzt.

Ab dem 01.01.2025 werden für die Berechnung der Risikobeiträge die Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten aus den AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung in der Ausprägung für Angestellte verwendet. Da Berufsunfähigkeitsrenten befristet zuerkannt werden, werden für die Invalidisierungswahr-

scheinlichkeiten die tabellierten Invalidisierungswahrscheinlichkeiten inkl. Rehageld angesetzt. Eine mögliche Reaktivierung wird durch Modifikation der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten mit einem Skalierungsfaktor für Pensionsalter 65 berücksichtigt.

Risikoprüfung / Risikozuschläge

Die VRG unternimmt Risikoprüfungen gemäß Vereinbarungen mit dem Rückversicherer.

Eine Risikoprüfung zum Versicherungsbeginn kommt nur bei der Versicherung von Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsrenten in Betracht, wenn diese Risiken überwiegen. Derzeit sind keine Risikoprüfungen vorgesehen.

Um der berufsspezifischen Risikosituation gerecht zu werden, wurden bei den Verheiratungswahrscheinlichkeiten für die Berechnung der Risikoprämien Modifizierungen vorgenommen, diese sind in den Punkten 14.3 und 14.6.2 angegeben und erläutert.

Als Information zum Risikoverlauf erhält der Prüfaktuar jeweils zum Abschluss eines Geschäftsjahres eine Aufgliederung der Risikobeiträge des Gesamtbestandes, sowie der erbrachten Leistungen, getrennt nach den Risiken Tod und Invalidität und getrennt nach dem Geschlecht.

Änderung der Rechnungsgrundlagen

Die Vorgehensweise bei der Umstellung der Rechnungsgrundlagen per 31.12.2008 ist in der Beilage 3 angegeben.

2 Zinsfuß

Der Rechnungszinsfuß wird bis zum 31.12.2008 mit 4,0 % p.a., ab dem 01.01.2009 mit 3,0 % p.a. vereinbart.

In der VRG AVO Classic gilt der Rechnungszinsfuß von 3,0 % p.a. bis zum 31.12.2015, 1,5% ab dem 01.01.2016 bis zum 31.12.2021, ab dem 01.01.2022 wird dieser mit 0,75 % p.a. angesetzt.

Ab dem 01.01.2023 gilt in den VRGn ALPS 15, ALPS 30 und ALPS 50 der Rechnungszinsfuß 3,0% p.a., in der VRG ALPS Zero der Rechnungszinsfuß 0,0%.

Ab dem 01.01.2027 gilt in der VRG ALPS 30 der Rechnungszinsfuß 3,5% p.a. und in der VRG ALPS 50 der Rechnungszinsfuß 4,0%.

Es besteht keine Verpflichtung zur Anpassung von laufenden Renten.

Die Versorgungsleistungen werden jährlich zum Bilanzstichtag entsprechend dem versicherungstechnischen Ergebnis und dem Veranlagungsergebnis angepasst.

Änderung des Rechnungszinssatzes

Die Vorgehensweise bei der Änderung des Rechnungszinssatzes per 31.12.2008, per 31.12.2015, per 31.12.2021, per 31.12.2022 bzw. per 31.12.2026 ist in den Beilagen 3, 4, 5, 6 und 7 angegeben.

3 Rechnungsmäßiger Überschuss

Als rechnungsmäßiger Überschuss wird bis zum 31.12.2008 6,0 % p.a., ab dem 01.01.2009 5,0 % p.a. festgesetzt. In der VRG AVO Classic gilt der rechnungsmäßige Überschuss von 5,0 % p.a. bis zum 31.12.2015, 3,5% ab dem 01.01.2016 bis zum 31.12.2021, ab dem 01.01.2022 wird dieser mit 2,75 % p.a. angesetzt.

Ab dem 01.01.2023 gilt in den VRGn ALPS 15, ALPS 30 und ALPS 50 der rechnungsmäßige Überschuss 5,0% p.a., in der VRG ALPS Zero der rechnungsmäßige Überschuss 1,0%.

Ab dem 01.01.2027 gilt in der VRG ALPS 30 der rechnungsmäßige Überschuss 5,5% p.a. und in der VRG ALPS 50 der rechnungsmäßige Überschuss 6,0%.

Nach Abschluss des Rechnungsjahres zum 31.12. erfolgt die Zuteilung des rechnungsmäßigen Überschusses abzüglich des Rechnungszinses auf die Deckungsrückstellung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, wobei Punkt 10.2 zweiter Satz zu beachten ist.

Die Ergebnisermittlung und -zuteilung erfolgt sinngemäß dem PKG (Formblatt B – Ertragsrechnung der VRG).

4 Grundlagen für die Erfüllbarkeit der Zusagen

4.1 Rechnungszinsfuß

Die Wahl des Rechnungszinsfußes erfolgt so, dass der Verpflichtung der langfristigen Erfüllbarkeit der gegebenen Leistungsversprechen nachgekommen werden kann. Die Differenz zum rechnungsmäßigen Überschuss dient zur Abdeckung von Schwankungen und kann für Pensionserhöhungen verwendet werden.

4.2 Rechnungsmäßiger Überschuss

In Anlehnung an den Sekundärmarkt konnte von 1991 bis 2021 eine durchschnittliche Rendite von etwa 3,45 % p.a. erzielt werden. Im gleichen Zeitraum lag die durchschnittliche Inflationsrate bei 2,00 % p.a. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Realzinssatz von 1,42 % p.a. Unterstellt man langfristig weiterhin eine durchschnittliche Inflationsrate von 2,0 % p.a., so ergibt sich ein Nominalzinssatz von ca. 3,5 % p.a. (dieser Wert liegt innerhalb der Bandbreite der in der Versorgungseinrichtung verwendeten Werte für den rechnungsmäßigen Überschuss).

4.3 Gründe für die Wahl der Rechnungsgrundlagen

Die Rechnungsgrundlagen sind dem bis 2017 letztgültigen österreichischen, für die Pensionsversicherung erstellten Tafelwerk entnommen.

Da die VRG taggenau rechnet, werden die speziell dafür entwickelten Rechnungsgrundlagen für die Pensionskassen verwendet.

5 Angebotene Leistungen und deren Finanzierung

Im Rahmen der Bestimmungen der Satzung Teil B 2018 und der Beitrags- bzw. Umlagenordnungen und Leistungsordnungen der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammern sind folgende Leistungen angeboten.

An Anwartschaftsberechtigte:	Altersrente
	Berufsunfähigkeitsrente
	Abfindung bei Pensionsantritt gemäß § 42 Satzung Teil B 2018 (Teilabfindung)
	Obligatorische Auszahlung des Guthabens auf den Rentenkonten gemäß § 15 Satzung Teil B 2018
An Hinterbliebene:	Witwen/Witwerrente
	Waisenrente
weitere Leistung:	Einmalige Abfindung für den Todesfall gemäß § 41 Satzung Teil B 2018

Die angegebenen Leistungen ermitteln sich aus einer Kombination aus Beitrags- und Leistungsprimat. Zum Zeitpunkt des Eintritts in die Versorgungseinrichtung Teil B konnten die Jahre ab dem erstmaligen Eintritt in eine Rechtsanwaltskammer mit einem Einmalbeitrag als Vielfaches des laufenden Pflichtbeitrages nachgekauft werden. Der Nachkauf erfolgte als Zahlung auf die Deckungsrückstellung zur Erhöhung der ausfinanzierten Leistungen. Zusätzlich bestand die Option, die Erhöhung der Leistung im Berufsunfähigkeitsfall auf die Höhe des dem fiktiven Eintrittsalter entsprechenden Leistungsanspruches zu verlangen. Die Anspruchsvoraussetzungen auf Rentenleistungen sind in den oben genannten Bestimmungen geregelt.

Ein Anspruch auf eine Leistung aus einer beitragsfreien Anwartschaft aus Übertragungen gemäß Bundesbezügegesetz besteht erst dann, wenn der politische Verwendungszweck beendet wird.

5.1 Leistungsarten

Details zu den Leistungsarten sind in den vorhin genannten Bestimmungen angeführt.

Gemäß § 26 Satzung Teil B 2018 wird die Berufsunfähigkeitsrente durch Verrentung der um ein altersabhängiges Risikokapital (siehe Punkt 14.7) erhöhten Deckungsrückstellung ermittelt, wobei eine Hinzurechnung dieses Risikokapitals nur bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres erfolgt.

Jede Beitragsreduktion führt zu einer Minderung des altersabhängigen Risikokapitals.

> Für Rechtsanwälte, deren Beitragspflicht erstmals vor dem 1. Jänner 2016 begonnen hat und die einen Antrag, dass die entsprechenden Paragraphen - insbesondere § 4 (5) - der vor dem 01.01.2016 gültigen Satzungen anzuwenden sind (Übergangsbestimmung), besteht weiterhin ein Anspruch auf eine Mindestberufsunfähigkeitsrente.
>
> Für die Bestimmung der Mindestberufsunfähigkeitsrente laut Leistungsordnungen wird bei Eintritten vor dem Alter 30 die Mindestberufsunfähigkeitsrente des Alters 30 herangezogen.
>
> Gemäß § 4 (5) der Satzungen vor dem 01.01.2016 wird im Falle der Wiedereintragung das Eintrittalter vom Datum der Ersteintragung, verschoben um jene Zeiträume, in denen der Rechtsanwalt nicht eingetragen war und keine Berufsunfähigkeitsrente bezogen hat, ermittelt. Andernfalls wird das Eintrittsalter vom Datum der Wiedereintragung bemessen.
>
> Gemäß demselben Paragraphen führt jede Beitragsreduktion zu einer Kürzung der Mindestberufsunfähigkeitsrente.

Bei einer Befreiung gemäß § 9 (1) und (2) Satzung Teil B 2018 besteht kein Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente.

Im Falle einer beitragsfreien Anwartschaft bei sonstigem Erlöschen des Leistungsanspruches (§ 23 (2) Satzung Teil B 2018) besteht bei Antragsstellung innerhalb eines Jahres nach Erlöschen der Rechtsanwaltschaft kein Anspruch auf eine erhöhte Berufsunfähigkeitsrente (Mindestberufsunfähigkeitsrente oder mit einem altersabhängigen Risikokapital berechnete Berufsunfähigkeitsrente), die Berufsunfähigkeitsrente sowie allfällige Hinterbliebenenrenten werden ausschließlich durch Verrentung der Deckungsrückstellung (ohne Hinzurechnung eines altersabhängigen Risikokapitals) ermittelt.

Der Sachverhalt soll anhand folgender Beispiele illustriert werden:

Beispiel 1: Ein Rechtsanwalt, der im Jahr 2023 gemäß § 9 (1) Satzung Teil B 2018 befreit ist und im Juni 2023 einen Antrag auf Berufsunfähigkeit stellt, hat keinen Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente.

Beispiel 2: Im Falle eines Rechtsanwaltes, der im Jahr 2023 gemäß § 9 (1) Satzung Teil B 2018 befreit ist und im Juni 2023 verstirbt, wird die Höhe einer allfälligen Hinterbliebenenrente durch Verrentung ermittelt.

Beispiel 3: Ein Rechtsanwalt mit per 31.12.2022 erloschener Rechtsanwaltschaft, der im Juni 2023 einen Antrag auf Berufsunfähigkeit stellt, hat Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente aus Verrentung.

Beispiel 4: Im Falle eines Rechtsanwaltes mit per 31.12.2022 erloschener Rechtsanwaltschaft, der im Juni 2023 verstirbt, wird die Höhe einer allfälligen Hinterbliebenenrente aus der (fiktiven) Berufsunfähigkeitsrente aus Verrentung ermittelt.

Beispiel 4a: Im Falle eines Rechtsanwaltes mit per 31.12.2022 erloschener Rechtsanwaltschaft, der im Juni 2023 verstirbt, wird die Höhe einer allfälligen Hinterbliebenenrente durch Verrentung ermittelt.

5.2 Finanzierung

Die Renten und Abfindungen werden über laufende Beiträge, Einmalbeiträge und Übertragungen aus anderen Versorgungssystemen finanziert. Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten werden grundsätzlich über einjährige Risikoprämien finanziert, welche den laufenden Beiträgen und allenfalls der Deckungsrückstellung angelastet werden. Bei Leistungsbeginn offene Risikoprämien werden ebenfalls der Deckungsrückstellung angelastet bzw. mit den laufenden Renten verrechnet.

Die Hinterbliebenenrenten sind ein % - Satz der Rente des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten und werden daher über die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente finanziert.

5.3 Zahlungsmodalitäten

Die laufenden Rentenzahlungen erfolgen monatlich vorschüssig in 14 gleichen Raten pro Jahr, zum ersten Mal am Letzten des Monates, in dem der Versorgungsfall eintritt. Sonderzahlungen werden unabhängig vom Zahlungsbeginn oder Ende der Rente im vollen Ausmaß gewährt, die 13. Rente am 30.06., die 14. Rente am 30.11. eines jeden Jahres. Eine Verzinsung für verspätete Auszahlungen erfolgt nicht.

6 Grundsätze für die Berechnung der Beiträge und der Leistungen

6.1 Altersbestimmungen

6.1.1 Altersberechnung

Das Eintrittsalter zur Festlegung der Mindestberufsunfähigkeitsrente gemäß Beitrags- und Leistungsordnungen wird nach der Semestermethode bestimmt. Grundlage bilden das Geburtsdatum und der 01.01. des Eintrittsjahres in die Versorgungseinrichtung Teil B, also frühestens der 01.01.1998. Von dem so errechneten Alter werden die nachgekauften Versicherungsjahre mit Option zur Erhöhung des Risikoschutzes in Abzug gebracht.

Das Alter zur Berechnung von allfälligen Risikobeiträgen wird grundsätzlich zum 01.01. des Rechnungsjahres, bzw. per Eintritt ermittelt und tagesgenau bestimmt.

Das Alter im Zeitpunkt des Leistungseintritts wird ebenfalls auf Tage genau ermittelt.

6.1.2 Mindestbeitrittsalter

Ein Mindestbeitrittsalter ist nicht vorgesehen.

6.1.3 Höchsteintrittsalter.

Ein Höchsteintrittsalter ist nicht vorgesehen.

Die Hinzurechnung eines altersabhängigen Risikokapitals erfolgt nur bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres.

Für die Gewährung einer Mindestberufsunfähigkeitsrente gilt gemäß den Leistungsordnungen ein Höchsteintrittsalter von 59. Eine derartige Rente wird jedoch bei Eintritt der Berufsunfähigkeit bis vor Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt.

Für Rechtsanwälte, die keinen anderslautenden Antrag („Opting-In") gestellt haben, besteht der Anspruch auf eine Mindestberufsunfähigkeitsrente nur bis vor Vollendung des 58. Lebensjahres. Für das Bundesland Oberösterreich ist abweichend davon ein Anspruch auf eine Mindestberufsunfähigkeitsrente immer bis vor Vollendung des 65. Lebensjahres gegeben (kein Optionsrecht).

6.2 Beiträge und Leistungen

Der jährliche Bruttobeitrag leitet sich aus den Beitrags- (bzw. Umlagen)ordnungen in der jeweils gültigen Fassung ab, wobei Ermäßigungsmöglichkeiten oder ein gänzlicher Entfall der Beitragspflicht vorgesehen sind. Die Höhe der Beiträge bleibt bis zur Wirksamkeit einer Neufestsetzung in Geltung.

Die Fälligkeiten sind in den Beitrags- (bzw. Umlagen)ordnungen angegeben.

Die laufenden Sparbeiträge (siehe Punkt 14.6) werden per Valutadatum mit dem Rechnungszins gemäß Punkt 2 unterjährig linear verzinst.

Beiträge werden grundsätzlich nur während der Aktivzeit eingehoben. Beginnt oder endet die Beitragsleistung innerhalb eines Jahres, so werden angefangene Monate immer als volle Monate betrachtet. Im Leistungsfall werden offene Beiträge sofort fällig gestellt und der ersten Rentenauszahlung oder - falls die erste Zahlung nicht ausreicht - den folgenden Auszahlungen angerechnet.

Risiko- und Rückversicherungsprämien BU werden nur solange fällig, solange ein Anspruch auf eine erhöhte Berufsunfähigkeitsrente besteht und gemäß der Satzung Teil B 2018 ein Antrag auf eine Berufsunfähigkeitsrente gestellt werden kann, d.h. solange bis ein Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente bzw. Altersrente (Satzung Teil A) besteht.

Im Falle der Ruhendstellung oder eines Austrittes ohne Inanspruchnahme einer Leistung werden die Risikoprämien aliquot berücksichtigt.

Bei Eintritt in das Versorgungssystem sowie in dem Kalenderjahr, in welchem Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente besteht, werden die Risiko- und Rückversicherungsprämien aliquot ermittelt.

Unterjährige Zahlungen von Beiträgen und Leistungen werden in den Berechnungsformeln berücksichtigt. Der Barwert der Leistungen wird auf Basis eines Unterjährigkeitsabschlags von 12 Zahlungen p.a. errechnet.

Beiträge und Leistungen werden individuell aufgrund des Geschlechts und des Alters des Anwartschafts- und Leistungsberechtigten berechnet.

Bei der Berechnung der einjährigen Risikoprämien sind die Bestimmungen im Punkt 1 (2. Block) zu beachten.

Ab dem 01.01.2005 sind Übertragungen von Vermögensanteilen von anderen Versorgungseinrichtungen möglich. Steuerlich nicht gleich zu behandelnde Übertragungen werden auf getrennten beitragsfreien Konten verwaltet.

6.3 Berechnungsmethode Hinterbliebenenrenten

Die Anwartschaft auf Witwen/Witwerrente wird nach der kollektiven Methode berechnet.

Als Beitrag für Waisenrenten wird ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 5 % auf den für den Witwen-/Witwerübergang vorgesehenen Faktor berechnet. Der Zuschlag gilt für alle Eigenpensionen unabhängig vom Alter.

Falls Waisenpensionen für erwerbsunfähige Waisen über das Endalter gemäß Satzung Teil B 2018 hinaus gewährt werden, werden diese mit einem Barwert für eine Invaliditätsrente (ohne Anwartschaft auf Witwen- und Waisenrente) bewertet.

Die Hinterbliebenenrenten sind ein % - Satz (siehe Satzung und Leistungsordnungen) der Eigenpension oder der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente. Da sich in der Anwartschaftsphase aus der Verrentung der Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles eine höhere Witwen-/Witwerrente ergeben könnte, wird diese statistisch freiwerdende Deckungsrückstellung bei der Ermittlung der Risikoprämien Tod formelmäßig berücksichtigt (siehe Punkt 14.6.2).

Bei einer Befreiung gemäß § 9 (1) und (2) Satzung Teil B 2018 sowie im Falle einer beitragsfreien Anwartschaft nach Erlöschen wird eine allfällige Hinterbliebenenrente ausschließlich durch Verrentung der Deckungsrückstellung ermittelt (siehe Punkt 5.1).

6.4 Anpassung von Leistungen und Beiträgen

Anpassungen wegen Änderungen von vereinbarten Leistungs- bzw. Beitragshöhen werden nur mit Beginn eines Jahres durchgeführt.

Die Anpassung der Leistungen aufgrund des zugewiesenen Ergebnisses (Formblatt B, Pos. C X) wird jeweils zum 31.12. eines Jahres ermittelt und mit nächsten 01.01. wirksam.

6.5 Verzugszinsen

Da die Beiträge mit dem Valutadatum verzinst werden, fallen keine Verzugszinsen, die der VRG zuzuordnen wären, an.

6.6 Rechnungsmodalitäten

Die Beiträge werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf Cent genau gerundet.

Die jährlichen Leistungen werden auf Cent genau ermittelt - die Monatsrenten auf Cent genau kaufmännisch gerundet.

6.7 Interpolation

Alle Formeln werden für Berechnungen angegeben, die in jährlichen Intervallen erfolgen. Bei unterjährigen Berechnungen werden die Barwerte und Anwartschaften unter Berücksichtigung der versicherungsmathematischen Grundsätze linear interpoliert.

6.8 Veranlagungs- und Risikogemeinschaften

Gemäß §§ 49 - 54 Satzung Teil B 2018 werden ab dem 01.01.2023 vier Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) geführt:

- ALPS Zero (die Veranlagung erfolgt in Geld bzw. Geldmarktinstrumenten und kurzlaufenden Renten)
- ALPS 15 (die Veranlagung erfolgt mit einer Gewichtung von Asset Klassen derart, dass die Asset Klasse Aktien (weltweit) 15 % beträgt und monatlich gegebenenfalls zu Lasten des Rentenanteils rebalanciert wird)
- ALPS 30 (die Veranlagung erfolgt mit einer Gewichtung von Asset Klassen derart, dass die Asset Klasse Aktien (weltweit) 30 % beträgt und monatlich gegebenenfalls zu Lasten des Rentenanteils rebalanciert wird)
- ALPS 50 (die Veranlagung erfolgt mit einer Gewichtung von Asset Klassen derart, dass die Asset Klasse Aktien (weltweit) 50 % beträgt und monatlich gegebenenfalls zu Lasten des Rentenanteils rebalanciert wird).

Die bisherigen VRGn AVO Classic, AVO 30, AVO 50 und AVO Plus werden per 31.12.2022 (nach Bilanzierung 2022) in die vier neuen VRGn ALPS Zero, ALPS 15, ALPS 30 und ALPS 50 wie folgt übertragen:

- Anwartschafts- und Leistungsberechtigte aus der VRG AVO Classic in die VRG ALPS 15 oder – nur wenn der Rechtsanwalt eine entsprechende Wahl getroffen hat – in die VRG ALPS Zero
- Anwartschafts- und Leistungsberechtigte aus der VRG AVO Plus in die VRG ALPS 15
- Anwartschafts- und Leistungsberechtigte aus der der VRG AVO 30 in die VRG ALPS 30
- Anwartschafts- und Leistungsberechtigte aus der der VRG AVO 50 in die VRG ALPS 50.

Die Wahl einer VRG (mit Ausnahme der VRG ALPS Zero) steht jedem ersteingetragenen Rechtsanwalt zu. Wird vom Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Veranlagung in der VRG ALPS 30, bzw. im Zeitraum bis zum 31.12.2022 in der VRG AVO 30.

Danach ist der Wechsel einer VRG (mit Ausnahme eines Wechsels in die VRG ALPS Zero) für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte (auch Hinterbliebene) jährlich, aber jeweils mit Wirksamkeit zum 01.01. des Folgejahres möglich. Rechtsanwälte, die bis zum 30.11.2022 angegeben haben, welcher VRG zu künftig angehören wollen, wechseln per 01.01.2023 in die entsprechende VRG.

7 Allgemeine Verwaltungskosten

Sämtliche Kosten für die Errichtung, Organisation und Verwaltung der Versorgungseinrichtung (mit Ausnahme sonstiger Kosten gemäß Punkt 7.1) werden ab dem 01.01.2026 durch eine Kostenpauschale in Höhe von EUR 480.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer abgedeckt.

Diese Kosten sind - gemäß Managementvertrag in der jeweils gültigen Fassung - nach dem VPI 2000 wertgesichert. Ausgangsbasis ist der VPI aus 10/2025. Bei den angeführten Kosten handelt es sich um den Ausgangswert per 01.01.2026. Eine Anpassung erfolgt jährlich per 01.01.

Per Bilanzstichtag erfolgt die Verteilung dieser Kosten auf Basis des Vermögens der Anlagefonds zum Bilanzstichtag, und die Kosten werden vom jeweiligen Veranlagungsüberschuss abgezogen.

Ein Abzug von Kosten vom laufenden Beitrag, der Deckungsrückstellung, der Auszahlung (Abfindung oder Rente) oder dem Ergebnis der VRG entfällt damit.

7.1 Sonstige Kosten

Die Kosten der Prüfung der VRG durch den Prüfaktuar werden in der gemäß Vertrag vereinbarten Höhe fällig. Die Kosten werden dem versicherungstechnischen Ergebnis der VRG angelastet und im Verhältnis der Deckungsrückstellungen vor Ergebnis (ohne Unterschiedsbetrag) per Bilanzstichtag aufgeteilt.

Die Kosten der Wirtschaftsprüfung und der Revision werden dem verbleibenden Ergebnis der VRG angelastet.

Für die Zuordnung dieser Kosten auf die VRGn wird als Aufteilungsschlüssel die Kopfanzahl herangezogen. Diese wird als die Anzahl aller Aktiven, Beitragsfreien und Leistungsbezieher mit laufender Pensionsleistung zum 01.01. des aktuellen Bilanzjahres definiert.

Weitere Kosten werden im Rahmen des Abschlusses der VRG von den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten getragen.

8 Zu versichernde Risiken / Rückversicherung

Die VRG kann für die Risiken

- der Berufsunfähigkeit
- des Ablebens vor Erreichen der Fälligkeit der Eigenpension

Rückversicherungsverträge abschließen.

Beide Risiken sind derzeit durch Rückversicherungsverträge erfasst. Es handelt sich dabei um einen Schadensexzedenten – Rückversicherungsvertrag, welcher durch eine pauschale Prämie abgedeckt wird, und um einen Rückversicherungsvertrag auf Risikobasis, welcher durch individuelle Prämien je Anwartschaftsberechtigten abgedeckt wird. Details – insbesondere die individuellen Risikobeitragssätze – sind in den vorliegenden Verträgen angegeben.

Jede Änderung der Rückversicherungsstrategie wird dem Prüfaktuar unverzüglich vorgelegt.

9 Versicherungstechnisches Ergebnis

Das gesamte versicherungstechnische Ergebnis setzt sich aus nachfolgenden Teilergebnissen zusammen. Die versicherungstechnischen Teilergebnisse ohne sonstiges Ergebnis werden nach den üblichen versicherungs-mathematischen Methoden ermittelt.

Ergebnis aus dem Sterblichkeitsverlauf der Anwartschaftsberechtigten

- Erträge
 Sparprämie
 Risikoprämien Tod
 RV-Risikoprämien Tod (individuell)
 Auflösung der Deckungsrückstellung bei Tod des Anwartschaftsberechtigten
- Aufwendungen
 Erhöhung der Deckungsrückstellung aus der Sparprämie
 Zuführung zur Deckungsrückstellung für die Hinterbliebenenleistungen
 Kapitalleistungen bei Tod des Anwartschaftsberechtigten an begünstigte Person gemäß § 41 Satzung Teil B 2018

Ergebnis aus dem Risikoverlauf der Berufsunfähigkeit der Anwartschaftsberechtigten

- Erträge
 Risikoprämien Berufsunfähigkeit
 RV-Risikoprämien BU (individuell)
 Auflösung der Deckungsrückstellung bei BU des Anwartschaftsberechtigten
- Aufwendungen
 Zuführung zur Deckungsrückstellung zur Erbringung der versicherten BU–Leistungen

Ein Teil dieses Ergebnisses kann (je VRG) im Verhältnis zum abgeführten Risikobeitrag (inkl. Rückversicherungsteil) an die Anwartschaftsberechtigten refundiert werden.

Ergebnis aus dem Sterblichkeitsverlauf der Leistungsberechtigten

- Erträge
 technische Zinsen
 Auflösung der Deckungsrückstellung bei Tod des Leistungsberechtigten
- Aufwendungen
 ausbezahlte Leistungen
 Sparprämie zur Deckungsrückstellung der Überlebenden
 Zuführung zur Deckungsrückstellung für die Hinterbliebenenleistungen nach Tod des Leistungsberechtigten

Ergebnis aus dem vorzeitigen Abgang

- Erträge
 Auflösung der Deckungsrückstellung
- Aufwendungen
 ausbezahlte Leistungen

Ergebnis aus der Rückversicherung entsprechend dem jeweiligen Risiko (Tod/Berufsunfähigkeit)

- Erträge

 Kapitalleistungen des Rückversicherers aufgrund von BU

 Kapitalleistungen des Rückversicherers aufgrund von Tod

 Gewinnbeteiligung aus der Rückversicherung

- Aufwendungen

 Abgabe der RV-Risikoprämien BU (individuell)

 Abgabe der RV-Risikoprämien Tod (individuell)

 Abgabe der RV-Risikoprämie pauschal

Die Gewinnbeteiligung aus der Rückversicherung aus diesem Ergebnis wird (je VRG) im Verhältnis zum abgeführten Risikobeitrag (inkl. Rückversicherungsteil) an die Anwartschaftsberechtigten refundiert. Negative Risikobeiträge für Tod (ohne Rückversicherungsteil) werden dabei gleich Null gesetzt, wodurch es für die Anwartschaftsberechtigten mit einem negativen Risikobeitrag zu keiner Refundierung der Gewinnbeteiligung kommt.

Sonstiges Ergebnis

Das sonstige Ergebnis erfasst alle sonstigen Gewinn- und Verlustquellen in einer VRG, die nicht in voranstehenden Ergebnissen Berücksichtigung finden. Falls das sonstige Ergebnis Positionen beinhaltet, sind diese entsprechend zu erläutern.

Die Zuführung der versicherungstechnischen Gewinne zur Gewinnreserve bzw. die Deckung versicherungstechnischer Verluste aus der Gewinnreserve erfolgt jährlich am Bilanzstichtag der VRG, zum 31.12.2026 getrennt für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte, ab dem 01.01.2027 nur noch für Leistungsberechtigte. Für Anwartschaftsberechtigte wird das versicherungstechnische Ergebnis ab dem 01.01.2027 direkt dem verbleibenden Ergebnis zugerechnet. Eine etwaige Refundierung an Anwartschaftsberechtigte erfolgt ebenfalls am Bilanzstichtag.

Versicherungstechnisches Ergebnis und getrennte Gewinnreserven

Bei den Anwartschaftsberechtigten erfolgt die Abrechnung der einzelnen Quellen des versicherungstechnischen Ergebnisses gemeinsam für alle VRGn. Die Einstellung in bzw. Entnahme aus der jeweiligen Gewinnreserve (zum 31.12.2026), dem jeweiligen verbleibenden Ergebnis (ab dem 01.01.2027) sowie eine etwaige Refundierung an Anwartschaftsberechtigte erfolgen auf Basis der folgenden Aufteilungsschlüssel:

- Berufsunfähigkeitsverlauf der Anwartschaftsberechtigten: Risikoprämie BU (Punkt 14.6.1)
- andere Ergebnisse: Deckungsrückstellung vor Ergebnis (ohne Unterschiedsbetrag)

Das versicherungstechnische Ergebnis der Leistungsberechtigten wird als Ganzes ermittelt und auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis (ohne Unterschiedsbetrag) in die jeweilige Gewinnreserve eingestellt bzw. aus dieser entnommen.

10 Gewinnreserve, Überweisungsbetrag, (Teil-) Abfindungen

10.1 Gewinnreserve

Die Gewinnreserve wird in Anlehnung an § 24 PKG global, getrennt für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte, geführt. Nach Ertragsverteilung darf die Gewinnreserve nicht negativ werden und 25 % der Deckungsrückstellung nicht überschreiten.

Zusätzlich wird die Gewinnreserve getrennt nach den vier VRGn gemäß §§ 49-52 Satzung Teil B 2018 geführt.

Jeder Anwartschafts- und Leistungsberechtigte ist per Bilanzstichtag genau einer VRG zuzuordnen.

Eine anteilige Gewinnreserve ermittelt sich per 31.12. mit nachstehender Formel:

$DR_x^{31.12.}$	Deckungsrückstellung der Person zum Bilanzstichtag nach Ergebnisverwendung
$DR_{Ges}^{31.12.}$	Gesamte Deckungsrückstellung der Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten (oder VRG) zum Bilanzstichtag nach Ergebnisverwendung
GR_{Ges}	Gesamte globale Gewinnreserve der Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten (oder VRG) zum Bilanzstichtag
GR_x	Anteilige Gewinnreserve der Person

$$GR_x = \frac{DR_x^{31.12.}}{DR_{Ges}^{31.12.}} * GR_{Ges}$$

Die anteilige Gewinnreserve bleibt im nächsten Bilanzjahr unverändert.

Überführung der Gewinnreserve der Anwartschaftsberechtigten auf die Deckungsrückstellung zum 31.12.2026:

Nach Ergebniszuteilung 2026 wird die anteilige Gewinnreserve per 31.12.2026 für jeden Anwartschaftsberechtigten (per 31.12.2026) seiner Deckungsrückstellung zugeführt.

Ab dem 01.01.2027 wird für Anwartschaftsberechtigte keine Gewinnreserve mehr geführt, das jährliche Ergebnis (Veranlagungsergebnis und versicherungstechnisches Ergebnis) wird zur Gänze der Deckungsrückstellung gutgeschrieben bzw. entnommen.

10.2 Veränderung der Gewinnreserve

Die Gewinnreserve wird entsprechend und sinngemäß den Vorschriften der §§ 24 und 24a PKG geführt und per 31.12. eines Jahres ermittelt. Das zuständige Gremium der Rechtsanwaltskammern (derzeit „Beirat gemäß § 45 Satzung Teil B 2018") entscheidet jährlich über Vorschlag des Prüfaktuars die Ergebnisverwendung und damit die Veränderung der Gewinnreserve. Dies erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 24a (3) PKG, wobei abweichend zu § 24a (3) PKG neben der Zuweisung auch eine Auflösung der Gewinnreserve beschlossen werden kann (siehe Formblatt B, Pos. CII).

Ab dem 01.01.2027 gilt:

Die Veränderung der Gewinnreserve aus dem Ergebnis erfolgt nur mehr für Leistungsberechtigte.

Beim Wechsel eines Leistungsberechtigten (per 31.12. nach Ergebniszuteilung, bzw. mit Wirksamkeit 01.01. des nächsten Jahres) in eine andere VRG werden die anteilige Gewinnreserve und die Deckungsrückstellung in das Vermögen der neuen VRG übertragen. In der neuen VRG wird die anteilige Gewinnreserve im Verhältnis dieser VRG neu ermittelt und so die neue Deckungsrückstellung berechnet (Einkauf in die Gewinnreserve der neuen VRG).

Bei Pensionierungen (Eigenpension aus Verrentung) wird die Deckungsrückstellung des Anwartschaftsberechtigten in die Gruppe der Leistungsberechtigten übertragen, es erfolgt eine Neuberechnung einer anteiligen Gewinnreserve im Verhältnis der Gruppe der Leistungsberechtigten sowie der Deckungsrückstellung (Einkauf in die Gewinnreserve der Leistungsberechtigten).

Bei Leistungsfällen, bei denen die benötigte Deckungsrückstellung ungleich der vorhandenen Deckungsrückstellung ist (dies ist bei einer Mindestleistung, einem positiven altersabhängigen Risikokapital und dem Tod eines Anwartschaftsberechtigten mit Hinterbliebenen der Fall), wird die benötigte Deckungsrückstellung in die Gruppe der Leistungsberechtigten übertragen und eine anteilige Gewinnreserve im Verhältnis dieser Gruppe auf Basis der benötigten Deckungsrückstellung neu ermittelt. Eine Neuberechnung der Deckungsrückstellung erfolgt nur, wenn die zugesagte Leistung keine Mindestleistung ist. Wenn ein Anspruch auf eine Mindestleistung besteht, wird die benötigte Deckungsrückstellung nicht verändert, die neu berechnete Gewinnreserve wird von der Gruppe der Leistungsberechtigten getragen.

Die anteilige Gewinnreserve in der neuen Gruppe der Leistungsberechtigten wird also mit nachstehender Formel ermittelt:

DR_x^{alt}	Deckungsrückstellung der Person zum Wechsel in der alten Gruppe
GR_x^{alt}	Anteilige Gewinnreserve der Person in der alten Gruppe (=0 für Anwartschaftsberechtigte)

$DR_{Ges}^{31.12.neu}$	Gesamte Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag nach Ergebnisverwendung in der neuen Gruppe
GR_{Ges}^{neu}	Gesamte globale Gewinnreserve zum Bilanzstichtag in der neuen Gruppe
GR_x^{neu}	Anteilige Gewinnreserve der Person in der neuen Gruppe
DR_x^{neu}	Deckungsrückstellung der Person zum Wechsel in der neuen Gruppe

$$GR_x^{neu} = \frac{DR_x^{alt} + GR_x^{alt}}{DR_{Ges}^{31.12.neu} + GR_{Ges}^{neu}} * GR_{Ges}^{neu}$$

$$DR_x^{neu} = DR_x^{alt} + GR_x^{alt} - GR_x^{neu}$$

Für Leistungsfälle mit Mindestleistung gilt:

$$GR_x^{neu} = DR_x^{alt} * \frac{GR_{Ges}^{neu}}{DR_{Ges}^{31.12.neu}}$$

$$DR_x^{neu} = DR_x^{alt}$$

Zur Veranschaulichung der Ermittlung der anteiligen Gewinnreserve beim Wechsel der VRG wird nachfolgend ein Zahlenbeispiel angeführt:

$DR_x^{alt} = 100.000$, $GR_x^{alt} = 20.000$, d.h. die Gewinnreserve in der alten VRG beträgt 20 % der Deckungsrückstellung.

$DR_{Ges}^{31.12.neu} = 100.000.000$, $GR_{Ges}^{neu} = 4.000.000$, d.h. die Gewinnreserve in der neuen VRG beträgt 4 % der Deckungsrückstellung.

$$GR_x^{neu} = \frac{100.000 + 20.000}{100.000.000 + 4.000.000} * 4.000.000 = 4.615{,}38$$

$DR_x^{neu} = 100.000 + 20.000 - 4.615{,}38 = 115.384{,}62$, die anteilige Gewinnreserve der Person in der neuen VRG beträgt also wieder 4 % seiner Deckungsrückstellung.

10.3 Überweisungsbetrag, (Teil-)Abfindungen

Die Berechnung von Überweisungsbeträgen und (Teil-)Abfindungen erfolgt per Austrittsstichtag (Zeitpunkt des Leistungsanfalles oder der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft) gemäß Satzung Teil B 2018 und Punkt 15 und 14.8. Für Abfindungen wird eine etwaige anteilige positive Gewinnreserve auf den Auszahlungsbetrag aufgeschlagen.

Bei Abfindungen, die weniger als die vorhandene Deckungsrückstellung betragen, wird die aufzuschlagende positive Gewinnreserve aus der Multiplikation der anteiligen positiven Gewinnreserve mit dem Verhältnisprozentsatz aus Abfindungsbetrag zu vorhandener Deckungsrückstellung per Austritt ermittelt:

GR_x^{Abf}	positive Gewinnreserve für Abfindung
GR_x	anteilige positive Gewinnreserve
DR_x^{Abf}	Abfindung zum Austrittsstichtag
DR_x	Deckungsrückstellung zum Austrittsstichtag

$$GR_x^{Abf} = GR_x * \frac{DR_x^{Abf}}{DR_x}$$

10.4 Durchschnittliches, maßgebliches Vermögen

Das maßgebliche Vermögen entspricht der Deckungsrückstellung exklusive Forderungen auf Beiträge und bildet die Basis für die Berechnung des prozentuellen Anteiles der Gewinnreserve gemäß § 59 Satzung Teil B 2018.

Das durchschnittliche Vermögen wird als arithmetisches Mittel aus der Deckungsrückstellung per 01.01. und der Deckungsrückstellung per 31.12. vor Ergebnis berechnet.

Der rechnungsmäßige Überschuss bemisst sich am durchschnittlichen Vermögen.

11 Ertragsverteilung

11.1 Ertragsverteilung

Der Ertrag der VRG setzt sich zusammen aus den Zinsen gemäß Punkt 2 und dem verbleibenden Ergebnis (Formblatt B, Pos C X). Das verbleibende Ergebnis wird der Deckungsrückstellung gutgeschrieben bzw. entnommen.

Aufgrund der vier VRGn sind extern vier Veranlagungsüberschüsse zu ermitteln. Von diesen Veranlagungsüberschüssen werden ab dem 01.01.2026 die pauschalen Kosten gemäß Punkt 7 abgezogen. Die Aufteilung des Veranlagungsüberschusses (nach Abzug der pauschalen Kosten) zwischen den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erfolgt auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis (ohne Unterschiedsbetrag).

Das verbleibende Ergebnis wird getrennt für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte und getrennt nach den VRGn ermittelt.

Die individuelle Zuteilung bei Anwartschaftsberechtigten erfolgt auf Basis der durchschnittlichen Deckungsrückstellung (das ist jenes Kapital, aus dem durch Multiplikation mit dem Rechnungszinsfuß die Rechnungszinsen gemäß Punkt 2 ermittelt werden) und bei den Leistungsberechtigten auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis (ohne Unterschiedsbetrag).

12 Beitragsfreistellung

Bei Beitragsfreistellung wird zum Stichtag die Deckungsrückstellung gemäß Punkt 15 ermittelt.

Sämtliche Leistungen werden nur noch auf Basis der vorhandenen Deckungsrückstellung ermittelt – erhöhte Leistungen (Mindestleistungen oder mit einem altersabhängigen Risikokapital berechnete Leistungen) bei Berufsunfähigkeit oder Tod sind daher nicht mehr gedeckt.

13 Übertragungen von Vermögensanteilen von anderen Versorgungseinrichtungen

Bei Eintritt eines Anwartschaftsberechtigten aus anderen Versorgungssystemen werden Übertragungsbeträge ab dem 01.01.2027 zur Gänze der individuellen Deckungsrückstellung zugewiesen.

14 Formeln für die Berechnung der Beiträge und Leistungen

Im Folgenden sind die Bezeichnungen auf Männer abgestimmt. Die entsprechenden Werte für die Frauen erhält man durch Vertauschen von x durch y.

14.1 Bezeichnungen

x	Alter des Anwartschaftsberechtigten / Leistungsberechtigten
y	Alter der Witwe
PA	rechnungsmäßiges Pensionsalter (= 65) *)
ω	Endalter der Ausscheideordnung (= 120)
WE	Waisenendalter (= 27)
BU	Berufsunfähigkeitsrente
Wit	kalkulatorischer Witwenübergang in % (= 60 %)
WP	Witwenrente
$WapH$	Halbwaisenübergang in % (= 10 %)
WPH	Halbwaisenrente
$WapV$	Vollwaisenübergang in % (= 20 %)
WPV	Vollwaisenrente
Z_{Wai}	pauschaler Zuschlag für Waisenrente (= 5 %)
i	Rechnungszinsfuß = 4,0%, 3,5%, 3,0 % bzw. 0,0% p.a. (Punkt 2)
v	$\frac{1}{1+i}$, Abzinsungsfaktor
m	Anzahl der rechnungsmäßigen unterjährigen Rentenzahlungen (= 12)
$k^{(m)}$	$\frac{m-1}{2m} + \frac{m^2-1}{6m^2} * \left(1 - \frac{i}{2}\right) * i$, Reduktionsfaktor für m - malige vorschüssige Rentenzahlungen

*) Das vorzeitige Pensionsalter (Altersrente) gemäß der Satzung ist die Vollendung des 65. Lebensjahres.

14.2 Generationenabhängige biometrische Grundwerte

Die Sterblichkeiten je Generation und je Sterblichkeitsart werden abhängig vom Geschlecht folgendermaßen ermittelt:

$q_x^{GebJ} = q_x^{P-1982} * e^{-\lambda_x * max[(GebJ-1982)+x;0]}$, mit $GebJ$ … Geburtsjahrgang

q_x^{P-1982} Grundwahrscheinlichkeit je Sterblichkeitsart (Invalide, Alterspensionisten, Witwen)

λ_x Projektionsfaktor je Grundwahrscheinlichkeit

Die Generation, auf Basis derer die kollektiven Witwenanwartschaften berechnet werden, werden mit der gleichen Generation des Eigenpensionsbarwertes angenommen. Dies erfolgt unabhängig von den angegebenen $y(x)$ bzw. $x(y)$.

Bei der Berechnung der taggenauen Barwerte und Anwartschaften erfolgt die Interpolation nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis der Barwerte und Anwartschaften der gleichen Generation.

14.3 Wahrscheinlichkeiten, Ausscheideordnungen, Kommutationswerte

Wahrscheinlichkeiten

Bezeichnung	Wert	Wert laut AVÖ	Definitionsbereich
Aktivensterblichkeit	Siehe Beilage 1	q_{14}^{aa}	$x < 14$
	Siehe Beilage 1	q_x^{aa}	$x = 14, \dots, (\omega - 1)$
Invalidensterblichkeit	q_x^i	q_{14}^i	$x < 14$
(Kollektivmethode 1)	q_x^i	q_x^i	$x = 14, \dots, (PA - 1)$
Alterspensionistensterblichkeit	q_x^{Apm}	q_{14}^{Apm}	$x < 14$
	q_x^{Apm}	q_x^{Apm}	$x = 14, \dots, (\omega - 1)$
Invalidisierungswahrscheinlichkeit	Siehe Beilage 1	i_x	$x = 14, \dots, (PA - 1)$
Verheiratungswahrscheinlichkeit *)	0	$-$	$x < 20$
	$h_{x+1/2}$	$h_{x+1/2}$	$x = 20, \dots, (\omega - 1)$
Witwen/Witwersterblichkeit	q_y^w	q_{14}^w	$x < 14$
	q_y^w	q_y^w	$x = 14, \dots, (\omega - 1)$
Alter des Ehepartners im Zeitpunkt des Todes des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten	$y(x) - 3$, $x(y) - 3$	$y(x)$, $x(y)$	$x = 14, \dots, (\omega - 1)$

*) Bei der Berechnung der Risikoprämien Tod werden die Verheiratungswahrscheinlichkeiten auf eins gesetzt.

Ausscheideordnungen

Invalide	$l_1^i = 1.000.000$	
	$l_{x+1}^i = l_x^i * (1 - q_x^i)$	$x = 1, \dots, PA - 1$
Alterspensionisten	$l_1^{Apm} = 1.000.000$	
	$l_{x+1}^{Apm} = l_x^{Apm} * \left(1 - q_x^{Apm}\right)$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$
Witwen/Witwer	$l_1^w = 1.000.000$	
	$l_{y+1}^w = l_y^w * \left(1 - q_y^w\right)$	$y = 1, \dots, (\omega - 1)$

Kommutationszahlen

Invalide	$D_x^i = l_x^i * v^x$	$x = 1, \dots, PA$
	$N_x^i = \sum_x^{PA-1} D_x^i$	$x = 1, \dots, PA - 1$
Alterspensionisten	$D_x^{Apm} = l_x^{Apm} * v^x$	$x = 1, \dots, \omega$
	$N_x^{Apm} = \sum_x^{\omega-1} D_x^{Apm}$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$
Witwen	$D_x^w = l_x^w * v^x$	$x = 1, \dots, \omega$
	$N_x^w = \sum_x^{\omega-1} D_x^w$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$

14.4 Barwerte

Altersrente: lebenslänglich vorschüssig zahlbare Rente von EUR 1,-

$$\ddot{a}_x^{Apm} = \frac{N_x^{Apm}}{D_x^{Apm}}$$

vorschüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{Apm} = \ddot{a}_x^{Apm} - k^{(12)}$$

Witwen-/Witwerrente: lebenslänglich vorschüssig zahlbare Rente von EUR 1,-

$$\ddot{a}_x^{w} = \frac{N_x^{w}}{D_x^{w}}$$

vorschüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{w} = \ddot{a}_x^{w} - k^{(12)}$$

Zahlungsbeginn in der Jahresmitte

$${}^{(12)}\ddot{a}_{x+1/2}^{w} = \frac{1}{2} * \left({}^{(12)}\ddot{a}_x^{w} + {}^{(12)}\ddot{a}_{x+1}^{w}\right)$$

Invalidenrente: abgekürzte bis zum Pensionsalter vorschüssig zahlbare Rente von EUR 1,-

$$\ddot{a}_{x,PA-1}^{i} = \frac{N_x^{i(PA)}}{D_x^{i}}$$

vorschüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_{x,PA-1}^{i} = \ddot{a}_{x,PA-1}^{i} - k^{(12)} * \left(1 - \frac{D_{PA}^{i}}{D_x^{i}}\right)$$

lebenslänglich vorschüssige Zahlung 12 x p.a.

${}^{(12)}\ddot{a}_x^{i} = {}^{(12)}\ddot{a}_{x,PA-1}^{i} + \frac{D_{PA}^{i}}{D_x^{i}} * {}^{(12)}\ddot{a}_{PA}^{Apm}$, falls $x = 1, \ldots, PA-1$

${}^{(12)}\ddot{a}_x^{i} = {}^{(12)}\ddot{a}_x^{Apm}$, sonst

Zahlungsbeginn in der Jahresmitte

$${}^{(12)}\ddot{a}_{x+1/2}^{i} = \frac{1}{2} * \left({}^{(12)}\ddot{a}_x^{i} + {}^{(12)}\ddot{a}_{x+1}^{i}\right)$$

Waisenrente: bis zum Waisenendalter vorschüssig zahlbare Rente von EUR 1,-

$$\ddot{a}_n = \frac{1-v^n}{1-v} \qquad n = WE - x$$

vorschüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_n = \ddot{a}_n - k^{(12)} * (1 - v^n)$$

14.5 Anwartschaften

Anwartschaft eines Alterspensionisten auf Witwenrente, lebenslänglich 12x p.a. zahlbare vorschüssige Rente von EUR 1,- (Kollektivmethode)

$$D_x^{pw} = D_x^{Apm} * q_x^{Apm} * h_{x+1/2} * {}^{(12)}\ddot{a}_{y(x)+1/2}^{w} * v^{\frac{1}{2}}$$

$$N_x^{pw} = \sum_{j=x}^{\omega-1} D_j^{pw}$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{pw} = \frac{N_x^{pw}}{D_x^{Apm}}$$

Anwartschaft eines Invaliden auf Witwenrente, lebenslänglich 12x p.a. zahlbare vorschüssige Rente von EUR 1,- (Kollektivmethode)

$$D_x^{iw} = D_x^{i} * q_x^{i} * h_{x+1/2} * {}^{(12)}\ddot{a}_{y(x)+1/2}^{w} * v^{\frac{1}{2}}$$

$$N_x^{iw} = \sum_{j=x}^{PA-1} D_j^{iw} + \frac{D_{PA}^{i}}{D_{PA}^{Apm}} * N_{PA}^{pw}$$

${}^{(12)}\ddot{a}_x^{iw} = \frac{N_x^{iw}}{D_x^{i}}$, falls $x = 1, \dots, PA-1$

${}^{(12)}\ddot{a}_x^{iw} = {}^{(12)}\ddot{a}_x^{pw}$, sonst

Ist eine vorschüssige Zahlung 14x p.a. vorgesehen, so sind die Formeln gemäß den Punkten 14.4 und 14.5 unverändert gültig.

14.6 Beitragsberechnung, Risikoprämien

Die Berechnung des Bruttobeitrages ergibt sich aus der Satzung samt Beitrags- (bzw. Umlagen)ordnungen bzw. aus dem Punkt 6. Nach der Ermittlung und Anrechnung der nachfolgenden Risikoprämien verbleibt der Sparbeitrag SB, welcher der Deckungsrückstellung zugewiesen wird (siehe Punkt 15).

Die Risikoprämien werden zur Gänze bei der Beitragsvorschreibung für das 1. Quartal ermittelt und der Deckungsrückstellung angelastet. Bei unterjährigem Austritt oder Eintritt erfolgt eine Aliquotierung – beim Leistungsanfall erfolgt eine Aliquotierung nur dann, wenn bereits ein Anspruch auf eine (vorzeitige) Altersrente besteht. In dem Jahr, in welchem der Anspruch auf eine erhöhte Berufsunfähigkeitsrente (Mindestberufsunfähigkeitsrente oder mit einem altersabhängigen Risikokapital berechnete Berufsunfähigkeitsrente) wegfällt (im allgemeinen Vollendung des 58. Lebensjahres), erfolgt ebenfalls eine entsprechende Aliquotierung (siehe Punkte 14.6.1 und 14.6.2). Dabei werden alle Aliquotierungen taggenau durchgeführt.

Für Übertragungen von Vermögensanteilen von anderen Versorgungseinrichtungen werden keine Risikoprämien BU und Tod verrechnet, weil keine erhöhte Berufsunfähigkeitsrente vorgesehen ist. Der Sparbeitrag entspricht daher der Übertragung.

Bei einer Befreiung gemäß § 9 Satzung Teil B 2018 sowie im Falle einer beitragsfreien Anwartschaft nach Erlöschen oder Ruhen der Rechtsanwaltschaft werden ebenfalls keine Risikoprämien BU und Tod verrechnet, weil kein Anspruch auf eine erhöhte Berufsunfähigkeitsrente besteht.

14.6.1 Risikoprämie BU

Falls die vorhandene Deckungsrückstellung für die Finanzierung der Mindestberufsunfähigkeitsrente (BU) nicht ausreicht, wird die Risikoprämie BU folgendermaßen ermittelt:

$p_x^{RisBU} = Max\left\{\left[BWIP_{x+1/2} * BU - DR^{1.1} * \left(1 + \frac{i}{2}\right)\right] * v^{\frac{1}{2}} * 0{,}1; 0\right\} * i_x$, wobei

$DR^{1.1}$ die Deckungsrückstellung per 01.01. des laufenden Geschäftsjahres exklusive Anteilen aus Übertragungen bedeutet. Ab Vollendung des 58. Lebensjahres werden keine Rückversicherungsprämien BU verrechnet (siehe Punkt 14.6.3), d.h. in obiger Formel beträgt der Selbstbehalt 100 % des Risikokapitals. Die Risikoprämien BU werden solange ermittelt, solange ein Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente besteht, aber längstens bis einschließlich Alter 65, da ab Vollendung des 65. Lebensjahres keine Mindestberufsunfähigkeitsrenten mehr vorgesehen sind. Falls der Anspruch auf eine Mindestberufsunfähigkeitsrente bereits früher wegfällt (zur Vollendung des 58. Lebensjahres, wenn kein „Opting-In" beantragt wurde), wird die Risikoprämie in diesem Jahr aliquotiert. Die Punkte 6.1.1 und 6.2 sind dabei zu beachten.

Falls die Berufsunfähigkeitsrente unter Hinzurechnung eines altersabhängigen Risikokapitals ermittelt wird (ab dem 01.01.2016 gültiges Risikomodell, siehe Punkt 14.7), errechnet sich die Risikoprämie BU wie folgt:

$p_x^{RisBU} = RisKap_{x+1/2} * v^{\frac{1}{2}} * 0{,}1 * i_x$

Das altersabhängige Risikokapital wird nur bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres zugerechnet, danach entfallen die Risikoprämien BU (Rückversicherung und Selbstbehalt). Im Jahr der Vollendung des 58. Lebensjahres werden die Risikoprämien aliquotiert.

14.6.2 Risikoprämie Tod

Für den Todesfall werden in der Aktivzeit folgende Risikoprämien ermittelt:

$p_x^{RisTod} = \left[{}^{(12)}\ddot{a}^{w}_{y(x)+1/2} * WP * (1 + Z_{Wai}) - DR^{1.1} * \left(1 + \frac{i}{2}\right)\right] * v^{\frac{1}{2}} * 0{,}1 * q_x^{aa}$, wobei

$DR^{1.1}$ die Deckungsrückstellung per 01.01. des laufenden Geschäftsjahres exklusive Anteilen aus Übertragungen und (WP) die aus der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente berechnete Witwenpension bedeuten. Die Verheiratungswahrscheinlichkeiten wurden aus Sicherheitsüberlegungen auf eins gesetzt. Ab Vollendung des 58. Lebensjahres werden keine Rückversicherungsprämien Tod verrechnet (siehe Punkt 14.6.4), d.h. in obiger Formel beträgt der Selbstbehalt 100 % des Risikokapitals. Ab dem Alter 70 werden keine Risikoprämien Tod verrechnet. Falls der Anspruch auf eine Mindestleistung bereits früher wegfällt (zur Vollendung des 58. Lebensjahres des Rechtsanwalts, wenn kein „Opting-In" beantragt wurde) oder, wenn die Berufsunfähigkeitsrente unter Hinzurechnung eines altersabhängigen Risikokapitals ermittelt wird, im Jahr der Vollendung des 58. Lebensjahres des Rechtsanwalts, wird die Witwenpension (WP) zur Berechnung der Risikoprämie in diesem Jahr anteilsmäßig aus der erhöhten Leistung und der Leistung aus Verrentung ermittelt.

14.6.3 Rückversicherungsprämie BU

Für die Rückversicherung gelten die jeweiligen BU-Prämiensätze i_x^{RV} des RV-Vertrages, diese entsprechen den um 42 % reduzierten Invalidisierungswahrscheinlichkeiten i_x . Rückversichert werden 90 % des Risikokapitals.

$$RVp_x^{RisBU} = Max\left\{\left[BWIP_{x+1/2} * BU - DR^{1.1} * \left(1 + \frac{i}{2}\right)\right] * v^{\frac{1}{2}} * 0{,}9; 0\right\} * i_x^{RV}$$

Falls die Berufsunfähigkeitsrente unter Hinzurechnung eines altersabhängigen Risikokapitals ermittelt wird (ab dem 01.01.2016 gültiges Risikomodell, siehe Punkt 14.7), errechnet sich die Rückversicherungsprämie BU wie folgt:

$$RVp_x^{RisBU} = RisKap_{x+1/2} * v^{\frac{1}{2}} * 0{,}9 * i_x^{RV}$$

Diese Rückversicherungsprämien werden entsprechend dem RV-Vertrag längstens bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres ermittelt, danach beträgt der Selbstbehalt 100 % des Risikokapitals. In dem Jahr, in welchem das 58. Lebensjahr vollendet wird, erfolgt eine Aliquotierung der Rückversicherungsprämie.

14.6.4 Rückversicherungsprämie Tod

Für die Rückversicherung gelten die jeweiligen Todes-Prämiensätze q_x^{aaRV} des RV-Vertrages, diese entsprechen den um 45 % reduzierten Aktiven-Sterbewahrscheinlichkeiten q_x^{aa}. Rückversichert werden 90 % des Risikokapitals.

$$RVp_x^{RisTod} = Max\left\{\left[{}^{(12)}\ddot{a}^{w}_{y(x)+1/2} * WP * (1 + Z_{Wai}) - DR^{1.1} * \left(1 + \frac{i}{2}\right)\right] * v^{\frac{1}{2}} * 0{,}9; 0\right\} * q_x^{aaRV}$$

Diese Rückversicherungsprämien werden entsprechend dem RV-Vertrag längstens bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres ermittelt, danach beträgt der Selbstbehalt 100% des Risikokapitals. In dem Jahr, in welchem das 58. Lebensjahr vollendet wird, erfolgt eine Aliquotierung der Rückversicherungsprämie.

14.7 Leistungsberechnung

Zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles wird die Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze verrentet:

Bezeichnungen

x	Alter auf Tage genau zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles
DR_x	Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles (nach Einkauf in die Gewinnreserve)
P_x	Jahresrente zum Beginn der Rentenzahlung
BW_x	Barwert in Abhängigkeit von der Art des Leistungsfalles

Mindestrenten:

Bei der Gewährung von Mindestrenten ist der Einkauf in die Gewinnreserve nicht zu berücksichtigen. Da die anteilige Gewinnreserve durch die Einkaufregelung von der Gruppe der Leistungsberechtigten getragen wird (siehe Punkt 10.2), wird damit die für die Mindestrenten benötigte Deckungsrückstellung nicht verringert.

Rente aus altersabhängigem Risikokapital:

Ab dem 01.01.2016 wird für alle Anwartschaftsberechtigten mit Ausnahme jener Rechtsanwälte, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben (Übergangsbestimmung) im Fall einer Berufsunfähigkeit die Deckungsrückstellung des Anwartschaftsberechtigten zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung um ein zusätzliches, altersabhängiges Risikokapital erhöht, das sich wie folgt berechnet:
$RisKap_x = (59 - x) * BasisKap$, wobei das Basiskapital $(BasisKap)$ im Jahr 2018 7.354,38 Euro beträgt und ab 2019 um 2,5% p.a. erhöht wird. Das altersabhängige Risikokapital wird nur bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres der Deckungsrückstellung zugerechnet. Die Pension wird durch Verrentung der um das altersabhängige Risikokapital erhöhten Deckungsrückstellung (nach Einkauf in die Gewinnreserve) ermittelt.

Pensionen aus Verrentung:

$P_x = \frac{DR_x}{BW_x}$. Die Pensionen aus Verrentung werden unter Berücksichtigung von Punkt 14.8 geleistet.

Bei Übertragungen von Vermögensanteilen von anderen Versorgungseinrichtungen werden die Pensionen immer durch Verrentung ermittelt.

In Abhängigkeit von der Art des Leistungsfalles werden die nachstehenden Barwerte BW_x für die Ermittlung der Jahresrente verwendet.

Altersrente mit Anwartschaft auf Witwen-/Witwerrente

$BWAP_x = {}^{(12)}\ddot{a}_x^{Apm} + Wit * (1 + Z_{Wai}) * {}^{(12)}\ddot{a}_x^{pw} \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$

Invaliditätsrente mit Anwartschaft auf Witwen- und Waisenrente

$BWIP_x = {}^{(12)}\ddot{a}_x^{i} + Wit * (1 + Z_{Wai}) * {}^{(12)}\ddot{a}_x^{iw} \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$

Hinterbliebenenrenten

Die Hinterbliebenenrenten sind ein Prozentsatz der anwartschaftlichen oder liquiden Rente.

$WP_x = Wit * P_x \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$

$WPH_x = WapH * P_x \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$

$WPV_x = WapV * P_x \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$

Die Finanzierung der Hinterbliebenenrenten erfolgt aus der vorhandenen Deckungsrückstellung des Verstorbenen, sowie aus dem versicherungstechnischen Ergebnis.

Renten von Leistungsberechtigten nach Wechsel der VRG:

Nach dem Wechsel einer VRG per 31.12. werden die ab dem darauffolgenden 1.1. gültigen Renten so berechnet, dass die gemäß Punkt 10.2 nach dem Einkauf in die Gewinnreserve der neuen VRG neu berechnete Deckungsrückstellung zum 31.12. mit dem in der neuen VRG – unter Verwendung des gültigen Rechnungszinsfußes – ermittelten Barwert des Leistungsberechtigten zum 1.1. verrentet wird. Diese Regelung gilt auch für Mindestrenten.

Der Wechsel in eine VRG mit höherer Gewinnreserve führt zu einer entsprechenden Reduktion der Deckungsrückstellung, umgekehrt führt der Wechsel in eine VRG mit niedrigerer Gewinnreserve zu einer entsprechenden Erhöhung der Deckungsrückstellung.

Durch den Wechsel in eine VRG mit höherem Rechnungszinsfuß ergibt sich ein niedrigerer Verrentungs-Barwert, bei gleicher Deckungsrückstellung führt dies zu einer höheren Rente. Umgekehrt ergibt sich durch den Wechsel in eine VRG mit niedrigerem Rechnungszinsfuß ein höherer Verrentungs-Barwert, was bei gleicher Deckungsrückstellung zu einer geringeren Rente führt.

Die beiden Effekte – Gewinnreserve und Rechnungszinsfuß – auf die Höhe der Rente können einander entgegenwirken oder sich gegenseitig verstärken.

14.8 Akontierung von Leistungen und Abfindungen

Falls der Austrittsstichtag (Zeitpunkt des Leistungsanfalles oder der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft) in den Bilanzierungszeitraum (Zeitraum zwischen 31.12. und Beschluss der Bilanz) fällt, wird die Leistung bzw. (Teil-)Abfindung mit 90% der auf Basis der Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag (vor Ergebnis) berechneten Leistung bzw. (Teil-)Abfindung akontiert.

Liegt die Jahresperformance unter einem Wert, sodass eine Kürzung um mehr als 10% zu erwarten ist, dann wird die Akontierung mit einem niedrigeren Prozentsatz nach Beschluss durch das zuständige Gremium der Rechtsanwaltskammern (derzeit „Beirat gemäß § 45 Satzung Teil B 2018“) ermittelt.

Nach Beschluss der Bilanz erfolgt eine Aufrollung in Höhe der Differenz zwischen endgültiger und akontierter Leistung.

Dies gilt jedoch nicht für Mindestleistungen.

14.9 Deckelung mit dem geschuldeten Unterhalt

Wenn die berechnete Leistung eines Jahres über dem geschuldeten Unterhalt liegt, wird die Leistung mit dem geschuldeten Unterhalt festgesetzt und der übersteigende Teil der berechneten Leistung stellt ein versicherungstechnisches Ergebnis (Ergebnis aus dem Sterblichkeitsverlauf der Leistungsberechtigten) dar.

15 Formel für die Berechnung der Deckungsrückstellung (Pensionskonto)

15.1 Anwartschaftsberechtigte

Für Anwartschaftsberechtigte wird die Deckungsrückstellung in der Sollstellung geführt. Die Deckungsrückstellung des vorangegangenen Bilanzstichtages wird um die bis zum aktuellen Stichtag vorgeschriebenen (Soll-) Sparbeiträge erhöht. Zusätzlich erfolgt eine unterjährig lineare Verzinsung der einbezahlten Sparbeiträge mit dem Zinsfuß gemäß Punkt 2.

Bezeichnungen:

DR_x	Deckungsrückstellung zum vorangegangenen Bilanzstichtag
$DR_{x+t/360}$	Deckungsrückstellung zum aktuellen Stichtag, $t = 1, \dots, 360$
$BB(Soll)_n$	Soll-Bruttobeitrag (vorgeschriebener Beitrag), $n = 1, \dots, 360$
$BB(Ist)_n$	Ist-Bruttobeitrag (einbezahlter Beitrag), $n = 1, \dots, 360$
$RisP_n$	Risikoprämie, $n = 1, \dots, 360$
$SB(Soll)_n$	Soll-Sparbeitrag $\left(= BB(Soll)_n - RisP_n\right)$, $n = 1, \dots, 360$
$SB(Ist)_n$	Ist-Sparbeitrag $\left(= BB(Ist)_n - RisP_n\right)$, $n = 1, \dots, 360$
i	Zins gemäß Punkt 2.

Deckungsrückstellung nach t Tagen:

$$DR_{x+t/360} = DR_x * \left(1 + i * \frac{t}{360}\right) + \sum_{n=1}^{t} SB(Ist)_n * \left(i * \frac{t-n+1}{360}\right) + \sum_{n=1}^{t} SB(Soll)_n$$

Neben dieser Deckungsrückstellung ist für jede steuerlich nicht gleich zu behandelnde Übertragung die Deckungsrückstellung getrennt zu führen. Die Deckungsrückstellungen aus solchen Übertragungen werden in der Ist-Stellung geführt, die Berechnung erfolgt analog zu den laufenden Beiträgen.

15.2 Leistungsberechtigte

Bei Leistungsberechtigten entspricht die Deckungsrückstellung dem Barwert der zukünftigen Rentenzahlungen. P_x ist die Jahresrente, wobei das Alter x auf Tage genau ermittelt wird.

Alterspensionist

$DR_x = BWAP_x * P_x$

Invalider

$DR_x = BWIP_x * P_x$

Witwe/Witwer

$DR_x = {}^{(12)}\ddot{a}_x^w * WP_x$

Waise

$DR_x = {}^{(12)}\ddot{a}_n * WPH_x$... Halbwaisen

$DR_x = {}^{(12)}\ddot{a}_n * WPV_x$... Vollwaisen

Im Fall der Reaktivierung nach Berufsunfähigkeit wird das vorhandene Deckungskapital entsprechend der Zusammensetzung zum Anfallsdatum der Berufsunfähigkeit aliquot in ein anteiliges eigenes Kapital sowie ein Risikokapital aus der Rückdeckungsversicherung und dem Selbstbehalt aufgeteilt, welches dem Versicherer (bzw. der Versichertengemeinschaft) zurückerstattet wird.

15.3 Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag

Die Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag (vor Ergebnis) für Anwartschaftsberechtigte erhält man aus dem Punkt 15.1 mit $t = 360$. Die Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag (vor Ergebnis) für Leistungsberechtigte erhält man aus dem Punkt 15.2 mit dem Alter auf Tage genau zum 31.12. eines Jahres.

16 Hochrechnungen, Kontonachrichten

Hochrechnungen und Kontonachrichten werden bis zum 31.12.2008 mit einer angenommenen Verzinsung von 4,0 %, ab dem 01.01.2009 mit einer angenommenen Verzinsung von 3,0 % p.a. vorgenommen. Zusätzlich kann bis zum 31.12.2008 eine angenommene Verzinsung von 6,0 %, ab dem 01.01.2009 von 5,0 % verwendet werden. Für die VRG AVO Classic erfolgt ab dem 31.12.2015 bis zum 31.12.2021 die Verzinsung mit 1,5 % p.a. bzw. zusätzlich mit 3,5 % p.a., ab dem 31.12.2021 die Verzinsung mit 0,75 % p.a. bzw. zusätzlich mit 2,75 % p.a.

Ab dem 01.01.2023 erfolgen Hochrechnungen und Kontonachrichten in den VRGn ALPS 15, ALPS 30 und ALPS 50 mit einer angenommenen Verzinsung von 3,0% p.a. (zusätzlich kann eine Verzinsung von 5,0% p.a. verwendet werden), in der VRG ALPS Zero mit einer angenommenen Verzinsung von 0,0% p.a.

Ab dem 01.01.2027 erfolgen Hochrechnungen und Kontonachrichten in der VRG ALPS 30 mit einer angenommenen Verzinsung von 3,5% p.a. (zusätzlich kann eine Verzinsung von 5,5% p.a. verwendet werden) und in der VRG ALPS 50 mit einer angenommenen Verzinsung von 4,0% p.a. (zusätzlich kann eine Verzinsung von 6,0% p.a. verwendet werden).

Da ab dem 01.01.2027 für Anwartschaftsberechtigte keine Gewinnreserve mehr geführt wird, ist bei Hochrechnungen und Kontonachrichten der Effekt aus dem Einkauf in die Gewinnreserve beim Wechsel von der Gruppe der Anwartschaftsberechtigten zur Gruppe der Leistungsberechtigten (siehe Punkt 10.2) einzurechnen – dieser Einkauf erfolgt zum Pensionsantrittsalter mit der prozentuellen Gewinnreserve zum Bilanzstichtag.

Die Ergebnisse müssen zumindest Angaben über folgende Parameter und Ergebnisse enthalten:

Annahmen

- Angabe des verwendeten rechnungsmäßigen Überschusses p.a.
- Annahmen über die Berücksichtigung zukünftiger Beiträge
- Annahmen der Dynamik der Beiträge p.a.

Ergebnisse

- Altersrente zum Alter 65 und zum Alter 70
- Hinterbliebenenrente
- Invaliditätsrente

Die Parameter für sämtliche Hochrechnungen und Kontonachrichten sind mit dem Prüfaktuar abzustimmen.

Beilage 1 – Risikoprämien BU und Tod

Die nachstehend angegebenen Prämienwerte werden bis zum 31.12.2024 für die Berechnung der Risikoprämien innerhalb der VRG verwendet und decken jeweils ein Risiko (Selbstbehalt) von EUR 100.000,- ab. Für die Risikoprämien Tod wurde in dieser Darstellung exemplarisch die Generation 1970 zugrunde gelegt.

Alter	Prämie Männer in EUR		Prämie Frauen in EUR	
	BU	Tod (Gen. 1970)	BU	Tod (Gen. 1970)
14 und jünger	4,0	50,5	4,1	32,5
15	10.7	80.2	10.9	36.0
16	15,9	107,8	16,3	38,7
17	19,8	129,5	20,3	40,3
18	22,5	143,2	23,4	40,8
19	24,4	148,8	25,8	40,4
20	25,7	147,5	28,0	39,5
21	26,0	140,6	29,5	38,0
22	26,4	131,1	31,6	36,5
23	26,8	119,7	34,2	35,0
24	27.2	110.1	37.3	33.9
25	27,6	102,1	40,8	33,1
26	28,0	95,5	44,6	32,6
27	28,6	90,4	48,8	32,4
28	29,2	86,7	53,3	32,5
29	30,0	84,1	58,1	32,8
30	31,1	82,7	63,3	33,5
31	32,5	82,1	68,8	34,4
32	34.4	82.4	74.9	35.6
33	36,7	83,5	81,5	37,1
34	39.7	85.4	88.8	38.9
35	43,4	88,0	96,8	40,9
36	48,0	91,4	105,8	43,1
37	53,6	95,6	115,9	45,6
38	60.4	100.6	127.2	48.1
39	68,5	106,4	139,9	50,8
40	78.2	113.0	154.4	53.5
41	89,5	120,5	170,7	56,2
42	104,6	128,9	189,1	58,8
43	122,7	138,3	210,2	61,4
44	144,7	148,5	231,4	64,0
45	172,0	159,6	254,0	66,6
46	206,5	171,6	279,9	69,4
47	250,5	184,4	312,3	72,3
48	306,8	197,8	355,4	75,5
49	378,5	211,8	414,7	79,0
50	469,6	226,1	496,8	82,9
51	584,2	240,6	609,7	87,4
52	727,0	255,0	762,1	92,5
53	903,2	269,8	964,5	98,4
54	1.118,6	284,9	1.228,1	105,0
55	1.379,2	300,7	1.565,5	112,6
56	1.691,7	317,6	1.990,4	121,1
57	2.063.2	336.0	2.517.8	130.7
58	2.501,3	356,3	3.163,6	141,5
59	3.014.0	379.2	3.945.3	153.7
60	3.610,0	405,3	4.881,2	167,4
61	4.298,2	435,6	5.990,9	182,7
62	5.088,2	470,7	7.295,4	200,0
63	5.990,0	511,2	8.816,5	219,5
64	7.014,1	557,6	10.577,5	241,4
65	8.171.3	610.3	12.602.7	266.2

Die nachstehend angegebenen Prämienwerte werden ab dem 01.01.2025 für die Berechnung der Risikoprämien innerhalb der VRG verwendet und decken jeweils ein Risiko (Selbstbehalt) von EUR 100.000,- ab. Für die Risikoprämien Tod wurde in dieser Darstellung exemplarisch die Generation 1970 zugrunde gelegt.

Alter	Prämie Männer in EUR		Prämie Frauen in EUR	
	BU	Tod (Gen. 1970)	BU	Tod (Gen. 1970)
14 und jünger	18,3	167,6	14,4	34,6
15	19,8	154,7	15,9	33,0
16	21,4	142,8	17,5	31,4
17	23,2	131,7	19,3	30,0
18	25.1	121.1	21.3	28.5
19	27,2	111,1	23,5	27,2
20	29.5	101.8	25.9	25.9
21	31,9	93,3	28,5	24,7
22	34,2	85,8	31,5	23,7
23	36,3	79,4	34,7	22,8
24	38,0	73,9	38,0	22,2
25	39,3	69,1	41,4	21,9
26	40,3	64,7	44,9	21,8
27	41,4	60,8	48,5	21,9
28	42.9	57.6	52.2	22.0
29	45,0	55,5	55,9	22,3
30	47,5	54,4	59,7	22,7
31	50,2	54,5	64,1	23,3
32	52,9	55,6	69,1	24,2
33	55,8	57,3	74,9	25,2
34	59,1	59,4	81,3	26,3
35	63,0	61,7	88,2	27,5
36	67,7	64,0	95,7	28,8
37	73.4	66.6	103.8	30.2
38	79,8	69,3	112,5	31,7
39	86,6	72,4	122,1	33,7
40	93,7	76,1	132,7	36,1
41	101,4	80,3	144,9	39,0
42	110,2	85,2	159,0	42,3
43	121,0	90,8	174,9	46,0
44	134,1	97,4	192,8	49,7
45	149.8	105.1	213.1	53.6
46	168,7	113,9	236,4	57,4
47	192.1	123.5	263.9	61.1
48	221,7	133,5	296,9	64,9
49	259,1	143,7	336,8	68,5
50	305,9	153,9	384,7	72,3
51	364.2	164.0	441.1	76.6
52	436,8	174,1	506,0	81,8
53	526.4	184.2	578.3	88.1
54	635,1	194,3	656,3	95,9
55	763,6	205,0	738,5	105,9
56	911,8	217,2	823,1	118,5
57	1.077,1	231,4	909,0	134,2
58	1.254,3	248,5	995,7	153,3
59	1.436,2	269,7	1.083,9	176,1
60	1.616,3	297,6	1.173,9	202,4
61	1.791,9	334,4	1.264,9	230,7
62	1.964,3	377,5	1.355,8	259,2
63	2.137,5	422,9	1.444,7	287,3
64	2.317,4	468,5	1.528,7	316,2
65	2.416,2	514,8	1.576,5	347,0

Beilage 2 – Entwicklung der UDRB bzw. SMR und des VPI

Jahr	1991 bis 2014 Sekundärmarktrendite, ab 2015 Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB)	Verbraucherpreisindex 1966
1991	8,69	308,6
1992	8,39	321,0
1993	6,74	332,7
1994	6,69	342,5
1995	6,51	350,2
1996	5,33	356,7
1997	4,84	361,4
1998	4,40	364,7
1999	4,14	366,8
2000	5,36	375,4
2001	4,67	385,4
2002	4,44	392,3
2003	3,43	397,7
2004	3,43	405,9
2005	2,99	415,2
2006	3,66	421,2
2007	4,26	430,4
2008	4,17	444,2
2009	3,33	446,5
2010	2,48	454,5
2011	2,64	469,3
2012	1,49	481,0
2013	1,07	490,6
2014	0,96	498,5
2015	0,407	503,0
2016	0,040	507,5
2017	0,178	518,1
2018	0,329	524,8
2019	-0,090	536,5
2020	-0,308	544,3
2021	-0,257	559,4
Ø	3,45 %	2,00 %
Ø Realzinssatz	1,42 %	

Beilage 3 – Änderung der Rechnungsgrundlagen und des Rechnungszinssatzes zum 31.12.2008

Der Fehlbetrag, der sich aus der Änderung der Rechnungsgrundlagen und des Rechnungszinssatzes zum Stichtag 31.12.2008 ergibt, wird grundsätzlich individuell für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ermittelt.

Für Anwartschaftsberechtigte wird kein Fehlbetrag zum 31.12.2008 ermittelt. Die neuen Rechnungsgrundlagen und der neue Rechnungszinssatz kommen ab dem 01.01.2009 zur Anwendung und werden weiters in den Ergebnissen für die Alterspension in den Kontonachrichten des Bilanzjahres 2008 berücksichtigt.

Für Leistungsberechtigte wird der Fehlbetrag zum 31.12.2008 wie folgt ermittelt.

Variablendefinition:

x	Alter zum Berechnungsstichtag 31.12.2008
P_x	Jahrespension zum 31.12.2008
$BWalt_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart gemäß Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung von Pagler & Pagler – Angestellten Periodentafel und AVÖ 1996R– Gruppe zum Alter x mit Rechnungszinssatz 4%
$BWneu_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart gemäß AVÖ 2008-P(PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler zum Alter x mit Rechnungszinssatz 3%
FB_x	Fehlbetrag zum Berechnungsstichtag 31.12.2008

$$FB_x = P_x * (BWneu_x - BWalt_x)$$

Der individuelle Fehlbetrag wird für alle Leistungsberechtigten aufsummiert und ist zum 31.12.2008 grundsätzlich zur Gänze der Deckungsrückstellung gutzuschreiben – dies führt zu einer Verminderung des versicherungs-technischen Ergebnisses. Der Fehlbetrag wird auf Basis der Deckungsrückstellung zum 31.12.2008 vor Ergebnis auf die einzelnen Veranlagungsgruppen verteilt und pauschal je Gruppe sofort aufgelöst. Bei den Veranlagungsgruppen AVO Classic und AVO 30 erfolgt dies durch die Auflösung der positiven Gewinnreserve und zusätzlichen Verminderung des verbleibenden Ergebnisses, bei der Veranlagungsgruppe AVO 50 gibt es zum 31.12.2008 keine Leistungsberechtigten und daher keinen Fehlbetrag.

Beilage 4 – Änderung des Rechnungszinssatzes in der VRG AVO Classic zum 31.12.2015

Der Fehlbetrag, der sich aus der Änderung des Rechnungszinssatzes zum Stichtag 31.12.2015 ergibt, wird grundsätzlich individuell für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, der zu diesem Stichtag in der VRG AVO Classic geführt wird, ermittelt.

Für Anwartschaftsberechtigte wird kein Fehlbetrag zum 31.12.2015 ermittelt. Der neue Rechnungszinssatz kommt ab dem 01.01.2016 zur Anwendung und wird in den Ergebnissen für die Alterspension in den Kontonachrichten des Bilanzjahres 2015 berücksichtigt.

Für Leistungsberechtigte der VRG AVO Classic wird der Fehlbetrag zum 31.12.2015 wie folgt ermittelt.
Variablendefinition:

x	Alter zum Berechnungsstichtag 31.12.2015
P_x	Jahrespension zum 31.12.2015
$BWalt_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart zum Alter x mit Rechnungszinssatz 3%
$BWneu_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart zum Alter x mit Rechnungszinssatz 1,5%
FB_x	Fehlbetrag zum Berechnungsstichtag 31.12.2015

$$FB_x = P_x * (BWneu_x - BWalt_x)$$

Der individuelle Fehlbetrag wird für alle Leistungsberechtigten aufsummiert und ist zum 31.12.2015 grundsätzlich zur Gänze der Deckungsrückstellung gutzuschreiben – dies führt zu einer Verminderung des versicherungs-technischen Ergebnisses dieser VRG, es erfolgt jedoch (abweichend zu Punkt 9 letzter Satz) keine Verteilung des Fehlbetrags auf die anderen VRGn. Der Fehlbetrag wird sofort aufgelöst, was durch die Auflösung einer etwaigen positiven Gewinnreserve und einer eventuellen zusätzlichen Verminderung des verbleibenden Ergebnisses in dieser VRG erfolgt.

Beilage 5 – Änderung des Rechnungszinssatzes in der VRG AVO Classic zum 31.12.2021

Der Fehlbetrag, der sich aus der Änderung des Rechnungszinssatzes zum Stichtag 31.12.2021 ergibt, wird grundsätzlich individuell für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, der zu diesem Stichtag in der VRG AVO Classic geführt wird, ermittelt.

Für Anwartschaftsberechtigte wird kein Fehlbetrag zum 31.12.2021 ermittelt. Der neue Rechnungszinssatz kommt ab dem 01.01.2022 zur Anwendung und wird in den Ergebnissen für die Alterspension in den Kontonachrichten des Bilanzjahres 2021 berücksichtigt.

Für Leistungsberechtigte der VRG AVO Classic wird der Fehlbetrag zum 31.12.2021 wie folgt ermittelt.

Variablendefinition:

x	Alter zum Berechnungsstichtag 31.12.2021
P_x	Jahrespension zum 31.12.2021
$BWalt_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart zum Alter x mit Rechnungszinssatz 1,5%
$BWneu_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart zum Alter x mit Rechnungszinssatz 0,75%
FB_x	Fehlbetrag zum Berechnungsstichtag 31.12.2021

$$FB_x = P_x * (BWneu_x - BWalt_x)$$

Die Deckungsrückstellung zum 31.12.2021 wird jeweils um den (ermittelten) individuellen Fehlbetrag erhöht. Dieser individuelle Fehlbetrag wird für alle Leistungsberechtigten aufsummiert und ist zum 31.12.2021 grundsätzlich zur Gänze der Deckungsrückstellung gutzuschreiben – dies führt zu einer Verminderung des versicherungstechnischen Ergebnisses dieser VRG, es erfolgt jedoch (abweichend zu Punkt 9 letzter Satz) keine Verteilung des Fehlbetrags auf die anderen VRGn. Der Fehlbetrag wird sofort aufgelöst, was durch die Auflösung einer etwaigen positiven Gewinnreserve und einer eventuellen zusätzlichen Verminderung des verbleibenden Ergebnisses in dieser VRG erfolgt.

Beilage 6 – Änderung/Umstellung der VRGn und des Rechnungszinssatzes in der VRG AVO Classic (VRGn ALPS Zero und ALPS 15) zum 31.12.2022

Änderung / Umstellung der VRGn per 31.12.2022:

Per 31.12.2022/01.01.2023 (nach Bilanzierung) werden alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten der bisherigen VRGn AVO Classic, AVO 30, AVO 50 und AVO Plus in vier neue VRGn ALPS Zero, ALPS 15, ALPS 30 und ALPS 50 wie folgt übertragen:

Die VRGn AVO 30 und AVO 50 gehen unverändert in die VRGn ALPS 30 und ALPS 50 über, die Gewinnreserve wird unverändert übernommen, d.h. alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in diesen VRGn wechseln per 31.12.2022 ohne Änderung ihrer Deckungsrückstellung und ihrer Gewinnreserve in die entsprechende neue VRG.

Die VRG AVO Plus geht unverändert in die VRG ALPS 15 über, die Gewinnreserve von Null wird unverändert übernommen, d.h. alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in dieser VRG wechseln per 31.12.2022 ohne Änderung ihrer Deckungsrückstellung und ihrer Gewinnreserve in die VRG ALPS 15.

Die VRG AVO Classic geht in die VRGn ALPS 15 und ALPS Zero über, die Gewinnreserve von Null wird in beiden Fällen unverändert übernommen.

Änderung des Rechnungszinssatzes:

Für den Teil der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in der VRG AVO Classic, die in die VRG ALPS 15 wechseln, erfolgt eine Erhöhung des Rechnungszinses von 0,75% auf 3,0%.

Für den Teil der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in der VRG AVO Classic, die in die VRG ALPS Zero wechseln, erfolgt eine Senkung des Rechnungszinses von 0,75% auf 0,0%.

In beiden Fällen wird für Anwartschaftsberechtigte kein Unterschiedsbetrag zum 31.12.2022 ermittelt. Der neue Rechnungszinssatz kommt ab dem 01.01.2023 zur Anwendung und wird in den Ergebnissen für die Alterspension in den Kontonachrichten des Bilanzjahres 2022 berücksichtigt.

Für die (von einer Änderung des Rechnungszinssatzes betroffenen) Leistungsberechtigten wird ein Unterschiedsbetrag zum 31.12.2022 wie folgt ermittelt.

Variablendefinition:

x	Alter zum Berechnungsstichtag 31.12.2022
P_x	Jahrespension zum 31.12.2022
$BWalt_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart zum Alter x mit Rechnungszinssatz 0,75%
$BWneu_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart zum Alter x mit Rechnungszinssatz 3,0% bzw. 0,0%
USB_x	Unterschiedsbetrag zum Berechnungsstichtag 31.12.2022

$$USB_x = P_x * (BWneu_x - BWalt_x)$$

Bei der Senkung des Rechnungszinses ergibt sich ein positiver Unterschiedsbetrag (Fehlbetrag, für Wechsel in VRG ALPS Zero), bei der Erhöhung des Rechnungszinses ein negativer Unterschiedsbetrag (für Wechsel in VRG ALPS 15).

Wenn ein Ergebnis (Veranlagungsüberschuss, versicherungstechnischen Ergebnis, verbleibendes Ergebnis) auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis verteilt wird, so ist damit immer die Deckungsrückstellung vor Ergebnis ohne diesen Unterschiedsbetrag gemeint.

Für die Leistungsberechtigten, die in die VRG ALPS Zero wechseln, wird die Deckungsrückstellung zum 31.12.2022 jeweils um den (ermittelten) individuellen Unterschiedsbetrag erhöht. Dieser individuelle Unterschiedsbetrag wird für diese Leistungsberechtigten aufsummiert und ist zum 31.12.2022 grundsätzlich zur Gänze

der Deckungsrückstellung gutzuschreiben – dies führt zu einer Verminderung des versicherungstechnischen Ergebnisses dieser VRG, es erfolgt jedoch (abweichend zu Punkt 9 letzter Satz) keine Verteilung des Unterschiedsbetrags auf die anderen VRGn und des Weiteren auch keine Verteilung des Unterschiedsbetrags auf die übrigen Leistungsberechtigten dieser VRG. Die Verminderung des versicherungstechnischen Ergebnisses führt zu einer entsprechenden Verminderung des verbleibenden Ergebnisses der betroffenen Leistungsberechtigten in dieser VRG.

Für die Leistungsberechtigten, die in die VRG ALPS 15 wechseln, wird die Deckungsrückstellung zum 31.12.2022 jeweils um den (ermittelten) individuellen Unterschiedsbetrag reduziert. Dieser individuelle Unterschiedsbetrag wird für diese Leistungsberechtigten aufsummiert und ist zum 31.12.2022 grundsätzlich zur Gänze der Deckungsrückstellung zu entnehmen – dies führt zu einer Erhöhung des versicherungstechnischen Ergebnisses dieser VRG, es erfolgt jedoch (abweichend zu Punkt 9 letzter Satz) keine Verteilung des Unterschiedsbetrags auf die anderen VRGn und des Weiteren auch keine Verteilung des Unterschiedsbetrags auf die übrigen Leistungsberechtigten dieser VRG. Die Erhöhung des versicherungstechnischen Ergebnisses führt zu einer entsprechenden Erhöhung des verbleibenden Ergebnisses der betroffenen Leistungsberechtigten in dieser VRG.

Beilage 7 – Änderung des Rechnungszinssatzes in den VRGn ALPS 30 und ALPS 50 zum 31.12.2026

Für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in der VRG ALPS 30 erfolgt eine Erhöhung des Rechnungszinses von 3,0% auf 3,5%.

Für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in der VRG ALPS 50 erfolgt eine Erhöhung des Rechnungszinses von 3,0% auf 4,0%.

Für Anwartschaftsberechtigte wird kein Unterschiedsbetrag zum 31.12.2026 ermittelt. Der neue Rechnungszinssatz kommt ab dem 01.01.2027 zur Anwendung und wird in den Ergebnissen für die Alterspension in den Kontonachrichten des Bilanzjahres 2026 berücksichtigt.

Für Leistungsberechtigte wird ein Unterschiedsbetrag zum 31.12.2026 wie folgt ermittelt.

Variablendefinition:

x	Alter zum Berechnungsstichtag 31.12.2026
P_x	Jahrespension zum 31.12.2026
$BWalt_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart zum Alter x mit Rechnungszinssatz 3,0%
$BWneu_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart zum Alter x mit Rechnungszinssatz 3,5% bzw. 4,0%
USB_x	Unterschiedsbetrag zum Berechnungsstichtag 31.12.2026

$$USB_x = P_x * (BWneu_x - BWalt_x)$$

Durch die Erhöhung des Rechnungszinses ergibt sich ein negativer Unterschiedsbetrag.

Der Veranlagungsüberschuss, das versicherungstechnische Ergebnis und das verbleibende Ergebnis werden auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis ohne diesen Unterschiedsbetrag verteilt.

Für alle betroffenen Leistungsberechtigten wird die Deckungsrückstellung zum 31.12.2026 jeweils um den (ermittelten) individuellen Unterschiedsbetrag reduziert. Dieser individuelle Unterschiedsbetrag wird für alle Leistungsberechtigten der jeweiligen VRG aufsummiert und bildet eine Erhöhung des versicherungstechnischen Ergebnisses der VRG. Es erfolgt jedoch (abweichend zu Punkt 9 letzter Satz) keine Verteilung des aus dem Unterschiedsbetrag resultierenden versicherungstechnischen Ergebnisses auf die anderen VRGn. Die Erhöhung des versicherungstechnischen Ergebnisses führt zu einer entsprechenden Erhöhung des Ergebnisses vor Verteilung (gemäß Formblatt B) – je nach Ergebnisverwendung ergibt sich daraus eine Zuweisung zur Gewinnreserve bzw. zur Deckungsrückstellung der Leistungsberechtigten in der jeweiligen VRG.